



Änderungen im Waffengesetzes (WaffG) seit dem 01.04.2008

1. Erbwaffen § 20 WaffG:

Der Erbe hat binnen eines Monats nach der Annahme der Erbschaft oder dem Ablauf der für die Ausschlagung der Erbschaft vorgeschriebenen Frist die Ausstellung einer Waffebesitzkarte oder die Eintragung in eine bereits vorhandene Waffenbesitzkarte zu beantragen.

Sollte der Erwerber der Waffe/n kein Bedürfnis (z.B. Sportschütze oder Jagdscheininhaber) geltend machen können, ist/sind die Waffe/n durch ein dem Stand der Technik entsprechendes Blockiersystem zu sichern. Das Blockiersystem darf nur von einem autorisiertem Waffenhersteller oder -händler angebracht werden.

Die Waffe/n müssen in einem vorschriftgemäßem Behältnis aufbewahrt werden.

Erlaubnispflichtige Munition ist unbrauchbar zu machen oder einem Berechtigtem zu überlassen.

2. Sportschützen (§ 14 Abs. 4 Satz 1, § 27 Abs. 3 WaffG)

Das Erwerbsstreckungsgebot (Erwerb von in der Regel maximal zwei Waffen innerhalb von 6 Monaten) gilt auch für Inhaber einer gelben Waffenbesitzkarte.

Sportschützen können auch so genannte verbandsfremde Waffen erwerben.

Die Altersgrenze, ab der Kinder und Jugendliche unter Aufsicht in Schützenvereinen schießen können, bleibt wie bisher bei 12 Jahren.

Künftig dürfen auch Sorgeberechtigte neben den Kinder- und Jugendarbeit tätigen Mitgliedern des Schützenvereins als Aufsichtspersonen in Schießstätten eingesetzt werden.

3. Verbot des Führens von Anscheinswaffen, Hieb- und Stoßwaffen und bestimmten Messern § 42a WaffG

Führen im Sinne des Waffengesetzes bedeutet gemäß § 1 Abs. 4 WaffG i.V.m. Anlage 1, Abschnitt 2, Ziffer 4 des WaffG, wer die tatsächliche Gewalt über einen im Waffengesetz genannten Gegenstand außerhalb der eigenen Wohnung, Geschäftsräume oder des eigenen befriedeten Besitztums oder einer Schießstätte ausübt.

Anscheinswaffen:

- Schusswaffen (d.h. Kurz- oder Langwaffen), die ihrer äußeren Form nach im Gesamterscheinungsbild den Anschein von Feuerwaffen hervorrufen und bei denen zum Antrieb der Geschosse keine heißen Gase verwendet werden (z.B. bestimmte Spielzeugwaffen)
- Nachbildungen von Schusswaffen mit dem Aussehen von Feuerwaffen
- Unbrauchbar gemachte Schusswaffen mit dem Aussehen von Feuerwaffen

Ausgenommen sind solche Gegenstände, die erkennbar nach ihrem Gesamterscheinungsbild zum Spiel oder für Brauchtumsveranstaltungen bestimmt sind oder die Teil einer kulturhistorisch bedeutsamen Sammlung sind oder werden sollen. Erkennbar nach ihrem Gesamterscheinungsbild zum Spiel bestimmt sind insbesondere Gegenstände, deren Größe die einer entsprechenden Feuerwaffe um 50 % über- oder unterschreiten, neonfarbene Materialien enthalten oder keine Kennzeichnungen von Feuerwaffen aufweisen.

Hieb und Stoßwaffen:

Gegenstände, die ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind, unter unmittelbarer Ausnutzung der Muskelkraft durch Hieb, Stoß, Stich, Schlag oder Wurf Verletzungen beizubringen.

Beispiele: Dolche, Stilette, Gummiknüppel, Teleskopschlagstöcke

Messer:

Bereits im Jahre 2003 wurden Wurfsterne, Spring-, Fall-, Faust- und Butterflymesser generell verboten.

Gemäß § 42 a WaffG wird nun auch das Führen von Messern mit einhändig feststellbarer Klinge (Einhandmesser) oder festsehende Messer mit einer Klingenlänge über 12 cm verboten.

Das Verbot gilt grundsätzlich auch für Anscheinswaffen und Hieb- und Stoßwaffen.

Die o.g. Gegenstände dürfen nur „geführt“ werden, wenn ein berechtigtes Interesse vorliegt. Ein berechtigtes Interesse liegt vor, wenn das Führen der Gegenstände im Zusammenhang mit der Berufsausübung erfolgt, der Brauchtumpflege, dem Sport oder einem allgemein anerkannten Zweck dient.

Das Mitführen solcher Gegenstände als Verteidigungsmittel wird nicht als berechtigtes Interesse anerkannt.

Ein Verstoß gegen das Verbot stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 10.000 € geahndet werden.

Die o.g. Gegenstände dürfen nur in einem verschlossenem Behältnis transportiert werden.

4. Transport von Waffen (Anlage 1, Abschnitt 2, Nr. 13 WaffG)

Sportschützen:

Die Waffe darf nicht schussbereit und nicht zugriffsbereit von einem Ort zu einem anderem Ort transportiert werden, sofern der Transport der Waffe zu einem von seinem Bedürfnis umfassten Zweck oder im Zusammenhang damit erfolgt. (Fahrt zum Büchsenmacher, Fahrt zum Schützenhaus)

Die Waffen müssen nicht zugriffsbereit transportiert werden. Zugriffsbereit ist eine Waffe, wenn Sie unmittelbar (mit wenigen Handgriffen) in Anschlag gebracht werden kann.

Sie ist nicht zugriffsbereit, wenn sie in einem verschlossenem Behältnis geführt wird.

Das Behältnis oder das Schloss müssen keine gesteigerten Anforderungen erfüllen.

Es genügt, wenn z.B. das Futteral der Waffe mit einem Vorhängeschloss versehen wird.

Jäger:

Jäger müssen Ihre Waffe außerhalb von Jagdzwecken nicht schussbereit und nicht zugriffsbereit von einem Ort zu einem anderem Ort befördern, sofern der Transport der Waffe zu einem von Ihrem Bedürfnis umfassten Zweck oder im Zusammenhang damit erfolgt (wie bei den Sportschützen).

Im Zusammenhang mit der Jagd dürfen sie ihre Waffe zugriffsbereit transportieren

(Hin- und Rückfahrt ins Revier und Fahrten im Revier). Die Waffe muss hierbei stets

„nicht schussbereit“ sein. Eine Waffe ist schussbereit, wenn sie geladen ist, auch wenn sie nicht gespannt ist. In der Waffe darf sich also keinesfalls Munition befinden.

5. Vorderschaftsrepetierflinten (Anlage 2, Abschnitt 1, Nr. 1.2.1 WaffG)

Vorderschaftsrepetierflinten, bei denen anstelle des Hinterschaftes ein Kurzwaffengriff vorhanden ist oder die Waffengesamtlänge in der kürzest möglichen Verwendungsform weniger als 95 cm oder die Lauflänge weniger als 45 cm beträgt, zählen seit dem 01.04.2008 zu den **verbotenen Waffen**.

Personen die eine solche Waffe besitzen, haben bis zum **30.09.2008** Zeit die Waffe unbrauchbar machen zu lassen oder einem Berechtigtem zu überlassen oder können beim Bundeskriminalamt einen Antrag nach § 40 Abs. 4 WaffG stellen.

6. Distanz-Elektroimpulsgeräte, sog. AIR-Taser (Anlage 2, Abschnitt 1, Nr. 1.3.6 WaffG)

Sog. AIR-Taser gelten als verbotene tragbare Gegenstände. Erwerb, Besitz und Führen sind damit strafbar. Besitzer solcher Gegenstände müssen diese umgehend vernichten oder einer Polizeidienststelle bzw. der zuständigen Waffenbehörde zur Vernichtung abgeben.

Die Regelung gilt unmittelbar ab dem 01.04.2008.

Dieses Verbot gilt nicht für Elektroimpulsgeräte, die als gesundheitlich unbedenklich amtlich zugelassen sind und amtliches Prüfzeichen tragen.

7. LEP Waffen (Anlage 2, Abschnitt 2, Unterabschnitt 2 WaffG)

Ehemals scharfe Kurz- oder Langwaffen, die in eine Druckluftwaffen umgebaut und hierzu mit Luftdruckenergiepatrone (LEP) ausgerüstet wurden.

Diese Waffen werden wie die ursprünglichen Waffen behandelt. Besitzer solcher Waffen müssen **bis zum 30.09.2008** bei der zuständigen Waffenbehörde eine Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von LEP Waffen beantragen. Die Regelung gilt auch für den Altbesitz, LEP Waffen die vor dem 01.04.2008 erworben wurden sind ebenfalls anzumelden.

Erlaubnisse zum Erwerb und Besitz solcher Waffen setzen den Nachweis der Sachkunde und eines Bedürfnisses voraus.

8. Wechsel- und Austauschsysteme (Anlage 2, Abschnitt 2, Unterabschnitt 2 Nr. 2 WaffG)

Der Erwerb von Wechsel- und Austauschläufen, Wechselsystemen und Wechseltrommeln ist für Inhaber einer Waffenbesitzkarte erlaubnisfrei.

Diese Wechselläufe, Wechselsysteme und Wechseltrommeln müssen innerhalb von zwei Wochen nach dem Erwerb in eine Waffenbesitzkarte eingetragen werden.

Personen, die solche Systeme zum 01.04.2008 bereits besitzen, müssen diese **bis 30.09.2008** in eine Waffenbesitzkarte eintragen lassen.

9. Softair-Waffen (Anlage 2, Abschnitt 3, Unterabschnitt 2 Nr. 1 WaffG)

Softair-Waffen sind Schusswaffen, bei denen mit geringer Geschossenergie Plastikkugeln verschossen werden können. Sie gelten als vom Waffengesetz befreite Spielzeuge, sofern sie eine Geschossenergiegrenze von 0,5 Joule nicht überschreiten.

Diese Befreiung gilt nicht für Softair-Waffen die mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen so geändert werden können, dass die Geschossenergie über 0,5 Joule steigt.

10. Anzeigepflicht bei einem Wegzug ins Ausland § 37 Abs. 4 WaffG

Waffenerlaubnisinhaber, die in das Ausland verziehen, müssen künftig der zuletzt für sie zuständigen Waffenbehörde ihre neue Auslandsadresse mitteilen.

Für ergänzende Informationen und zur Klärung von Einzelfragen können Sie sich gerne an die Mitarbeiter der Waffenbehörde der Kreisverwaltung Alzey-Worms, Ernst-Ludwig-Straße 36 in 55232 Alzey, wenden:

Herr Loos

Tel.: 06731/408-3241

Fax: 06731/408-3010

E-Mail: loos.hans-juergen@alzey-worms.de

Frau Vogt

Tel.: 06731/408-3231

Fax: 06731/408-3010

E-Mail: vogt.jasmin@alzey-worms.de